

**Förderverein
der Teckschule Wernau e.V.**

Satzung

Fassung vom 1.04.2011
geändert am 27.02.2013

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Teckschule Wernau“. Der Verein ist im Vereinsregister einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. .
2. Der Sitz des Vereins ist 73249 Wernau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§51 ff Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
4. Jede Satzungsänderung mit möglichen Auswirkungen auf die Gemeinnützigkeit ist vor ihrer Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Förderverein der Teckschule Wernau verwirklicht die Satzungszwecke insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.
2. Im Einzelnen können zum Beispiel folgende Maßnahmen hierzu ergriffen werden:
 - Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
 - Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften
 - Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen
 - Beschaffung von zusätzlichem Lehr- Lern- und Anschauungsmaterial
 - Beschaffung von Ausstattungsgegenständen
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche die Vereinszwecke anerkennt.
2. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf schriftlichen Antrag. Sie kann durch den Vorstand abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich zu begründen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Austritt des Mitglieds. Der Austritt kann jederzeit schriftlich zum Ende des lfd. Geschäftsjahres an den Vorstand erklärt werden. Es werden keine Beitragsanteile zurückerstattet.
 - durch Tod, Auflösung oder Entziehung der Rechtsfähigkeit (Verein)
 - durch Ausschluss, welcher dem Mitglied schriftlich zu begründen ist
 - wenn das Mitglied nach Mahnungen mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
2. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten. Für den Jahresbeitrag ist dem Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

§ 6 Beschaffung der Mittel zur Verwirklichung der Vereinszwecke

1. Die erforderlichen Mittel können aufgebracht werden durch:
 - Beiträge
 - Spenden
 - sonstige Einnahmen z.B. Stiftungen und Erbschaften

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der geschäftsführende Vorstand
 - der erweiterte Vorstand.
2. Die Organe des Vereins können sich eine Geschäftsordnung geben

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im ersten Kalenderhalbjahr vom Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder:
 - Genehmigung des Geschäftsberichts und der Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Bestellung von zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Satzungsänderungen. Satzungsänderungen sind nach § 11.2 mit der 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschliessen.
 - sowie über alle anderen, sich aus dem Gesetz oder der Satzung ergebenden Beschlussfassungsgegenstände.
3. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vereins. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern nicht andere Bestimmungen der Satzung eine andere Stimmenmehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der einfachen Mehrheit nicht gezählt. Beschlüsse werden grundsätzlich durch Handzeichen und Auszählung gefasst.
5. Abstimmungen werden geheim abgehalten, wenn ein Mitglied dies beantragt.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassier.
2. Der geschäftsführende Vorstand leitet die Vereinsarbeit und trägt die Verantwortung für die Erfüllung sämtlicher Aufgaben, die sich aus der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ergeben. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zur Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen und Unterschriften sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassier dergestalt vertretungsberechtigt, dass je zwei Personen des geschäftsführenden Vorstands den Verein gemeinschaftlich vertreten. Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und zeichnet die Einnahmen und Ausgaben auf. Er leistet Zahlungen für den Verein auf Anweisung des geschäftsführenden Vorstands. Zweckgebundene Einnahmen werden separat verwaltet. Der Kassier trägt dafür Sorge, dass diese nur ihrem Zweck entsprechend verwendet werden. Dieser Zweck muss mit dem Vereinszweck (§ 3) vereinbar sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand gewählt hat. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Der erweiterte Vorstand besteht aus:

1. dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 Beisitzern. Dabei soll darauf geachtet werden, dass im erweiterten Vorstand ein ausgewogenes Verhältnis von Vertretern aus dem Schulhaus in der Schulstraße und aus dem Schulhaus im Katzenstein besteht.
2. Dem erweiterten Vorstand soll ein Mitglied des Elternbeirats angehören.
3. Die Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. Der erweiterte Vorstand beschließt über die Vergabe der Mittel des Vereins.
5. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden gefasst, wie unter § 8 Nr. 4 beschrieben.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Der Einladung sind sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen.
2. Satzungsänderungen sind von der Mitgliederversammlung mit einer 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder zu beschliessen.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt, wobei 3/4 der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen. Die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur dann beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Restvermögen nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt an die Teckschule Grund- und Förderschule Wernau, Schulstrasse 21 und im Katzenstein 73249 Wernau, die es ausschließlich und unmittelbar für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden hat.